BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4

Beilagen

BLL2-J-155/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 21 62) 9025 Durchwahl	Datum
	Matthias Rupp	23602	29. April 2020

Betrifft
Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Sakerfalken - Verordnung

Präambel

Am 22.1.2020 wurde von Herrn Mag. Dr. Richard Zink, Leiter der NÖ Aussenstelle der Österreichischen Vogelwarte, ein Antrag auf Verfügung einer Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Sakerfalken übermittelt.

Im o.a. Antrag wird folgendes ausgeführt:

„Seit 2011 werden in Niederösterreich Nisthilfen für besonders gefährdete Vogelarten auf Hochspannungsleitungen in Zusammenarbeit mit den Betreibern (APG, EVN, ÖBB) ausgebracht. Falken bauen selbst keine Nester und sind auf bestehende Brutplätze oder eben Nisthilfen angewiesen. Zweck der Nistkästen ist die bessere Kontrolle der Brutbestände und die Erhebung der Fortpflanzungsrate. Im Rahmen des nunmehr von der NÖ Außenstelle in Seebarn geleiteten Projektes, möchten wir die Jungvögel an den Nisthilfen beringen. Zur Markierung bekommen die Vögel (im Alter von 2,5 bis 4,5 Wochen) einen kleinen Kunststoff- oder Aluminium- Ring am Bein angelegt. In der Regel ist die Beringung schon nach wenigen Minuten abgeschlossen. Die Vögel werden sofort zurückgesetzt bzw. an Ort und Stelle wieder freigelassen. Beringungen erfolgen nur in jener Phase der Nestlingszeit, in der ein vorzeitiges Verlassen der Nester ausgeschlossen werden kann. Der Ring trägt Informationen zur späteren Identifikation der Vögel. So können beispielsweise Totfunde leicht von Jägern / Förstern etc. an die Vogelwarte gemeldet werden. Das hat sich bereits im Rahmen anderer Projekte bewährt. Die Rückmeldungen sind wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Bestandssituation. Aus den Daten lassen sich unter anderem der Altersaufbau der Population und die Herkunft der Vögel rekonstruieren. Zudem wird erwartet, über die Beringung neue Erkenntnisse zur überregionalen Populationsdynamik zu erhalten, beispielsweise wieso Rückgänge in manchen Gebieten Zuwächsen in anderen gegenüberstehen.
Für diesen Zweck ersuche ich um eine Verordnung bzgl. einer Ausnahme von den Schonvorschriften (§ 74 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974) bzw. speziellen Schutzvorschriften (§ 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974) für den Sakerfalken (Falco cherrug).

Da vorab unklar bleibt an welchen Lokalitäten Bruten stattfinden werden, bitte ich darum, die Verordnung nicht an bereits jetzt vorliegende Zustimmung von Jagdausübungsberechtigten zu

knüpfen. Gerne trage ich Sorge dafür, vor Durchführung der Maßnahmen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Die Markierung soll jährlich in den Monaten April, Mai und Juni stattfinden. Aller Voraussicht nach kämen im Bezirk Bruck an der Leitha folgende Gemeinden in Frage:

Bad Deutsch-Altenburg
Bruck an der Leitha
Ebergassing
Enzersdorf an der Fischa
Göttlesbrunn-Arbesthal
Götzendorf an der Leitha
Gramatneusiedl
Haslau-Maria Ellend
Himberg
Höflein
Lanzendorf
Petronell-Carnuntum
Trautmannsdorf a. d. Leitha

Die Anzahl der Bruten und Jungtiere ist vorab ebenfalls nicht festmachbar, zumal sie stark vom jährlich schwankenden Nahrungsangebot abhängt.
Ich ersuche die Verordnung für den Zeitraum der derzeitigen Jagdpachtperiode bis Ende 2028 auszustellen."

Seitens des jagdfachlichen Amtssachverständigen wurde folgendes Gutachten abgegeben:

„Die Ringe weisen Farbcodierungen bzw. Buchstaben- und Ziffernkombinationen auf, die aus weiter Entfernung mit einem Spektiv wiederholt und für den Vogel störungsfrei abgelesen werden können, und die eine eindeutige Identifikation des beringten Vogels zulassen.
Damit können Fragestellungen zum Ansiedlungsverhalten der Jungvögel, zur Lage der Überwinterungsplätze, zur Größe und Nutzung ihres Streifgebietes, zum Verpaarungsverhalten sowie zur Überlebensrate und Gefährdung der Jungvögel geklärt werden.

Sakerfalken sind Taggreifvögel gem. § 3 Abs. 1 Z. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 und gehören gem. § 3 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 zum nicht jagdbaren Wild. Gem. § 3 Abs. 5 Z. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 gilt für das Federwild das Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtszeit. Gem. § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 hat die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen vom oben genannten Verbot zuzulassen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt, eine der in § 3 Abs. 6 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und eine Ermächtigung im NÖ Jagdgesetz oder in einer aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 erlassenen Verordnung vorliegt. Gem. § 77 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 dürfen Horstbäume und – plätze u.a. der Greifvögel nicht beschädigt, verändert und beunruhigt werden; die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag u.a. des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen von diesem Verbot gem. § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zu genehmigen.

Aus jagdfachlicher Sicht wird festgestellt, dass bei antragsgemäßer Durchführung der Beringung die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung im Sinne des § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 gegeben sind, wobei der in § 3 Abs. 6 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 genannte Grund „Forschungszwecke“ eine Ausnahmebewilligung rechtfertigt.

Eine Bewilligung kann unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen erteilt werden:

1. Die Beringung von Sakerfalken darf bis längstens einschließlich 30. Juni 2028 unter der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Österreichische Vogelwarte – NÖ Aussenstelle in Seebarn am Waqram) in den Jagdgebieten der Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Haslau-Maria Ellend, Himberg, Höflein, Lanzendorf, Petronell-Carnuntum, Trautmannsdorf a. d. Leitha, und ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres erfolgen.
2. Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Mitglieder der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Österreichische Vogelwarte – NÖ Aussenstelle in Seebarn am Waqram) für die Beringung der Sakerfalken heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Beringung schriftlich bekannt zu geben.
3. Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Sakerfalken vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt.
4. Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde, Jagdgebiet, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, geografische Koordinaten (WGS84)) und der Anzahl der Beringungen je Gemeinde und Jagdgebiet bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres (bis 2028) schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten (Publikationen) sind der Jagdbehörde zu übermitteln.“

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für Sakerfalken keine Schusszeiten verordnet, sie sind ganzjährig geschont.

Der Jagdsachverständige hat in weiterer Folge in seinem Gutachten Maßnahmen zum Schutze vor unvertretbarer Störung sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung der wissenschaftlichen Projektarbeit vorgeschlagen, die in die Verordnung aufgenommen wurden.

Das Beringen von Sakerfalken stellt - sofern nicht vom Jagdausübungsberechtigten selbst vorgenommen - einen Eingriff in fremdes Jagdrecht dar. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Beringung nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf.

Eine jagdfachliche Begutachtung brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gern. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 vorliegen, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 leg. cit. der Grund "Forschungszwecke" diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha unter Zugrundelegung des Antrages und des Gutachtens des jagdfachlichen Amtssachverständigen gemäß den § 3 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 und Abs. 8, § 74 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 NÖ Jagdgesetz 1974 nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

Die Beringung von Sakerfalken

§ 2

Die Beringung von Sakerfalken darf bis längstens einschließlich 30. Juni 2028 unter wissenschaftlicher Leitung der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Österreichische Vogelwarte – NÖ Aussenstelle in Seebarn am Waqram) in den Jagdgebieten der Gemeinden Bad Deutsch Altenburg , Bruck an der Leitha, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Haslau-Maria Ellend , Himberg, Höflein, Lanzendorf, Petronell-Carnuntum, Trautmannsdorf an der Leitha, und ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres erfolgen.

§ 3

Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Mitglieder der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Österreichische Vogelwarte – NÖ Aussenstelle in Seebarn am Waqram) für die Beringung der Sakerfalken heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Beringung schriftlich bekannt zu geben.

§ 4

Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Sakerfalken vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt

§ 5

Vor Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen ist die Zustimmung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten einzuholen.

§ 6

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde, Jagdgebiet, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, geografische Koordinaten (WGS84)) und der Anzahl der Beringungen je Gemeinde und Jagdgebiet bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres (bis 2028) schriftlich bekannt zu geben.
Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten (Publikationen) sind der Jagdbehörde zu übermitteln.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 23. April 2020, BLL2-J-155/001, wird aufgehoben.

Ergeht an:

13. **Gemeinde Ebergassing, z. H. des Bürgermeisters, Schwadorfer Straße 9, 2435 Ebergassing**
    mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen

---

1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
2. die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen

3. Abteilung Agrarrecht
4. Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha
   mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
5. Gemeinde Höflein, z. H. des Bürgermeisters, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein
   mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
6. Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 2464 Göttlesbrunn
   mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
7. Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
   mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
8. Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, z. H. des Bürgermeisters, Margarethnerstraße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
   mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
9. Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2434 Götzendorf an der Leitha
   mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
10. Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg, z.H. des Herrn Bürgermeisters, Erhardgasse 2, 2405 Bad Deutsch-Altenburg
    mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
11. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
    mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
12. Gemeinde Haslau-Maria Ellend, z. H. des Herrn Bürgermeisters, Wiener Straße 11, 2402 Maria Ellend
    mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
14. Marktgemeinde Gramatneusiedl, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 2a, 2440 Gramatneusiedl
    mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
15. Gemeinde Lanzendorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Obere Hauptstraße 36-38, 2326 Lanzendorf
    mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
16. Marktgemeinde Himberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 38, 2325 Himberg
    mit der Ersuchen, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und die Verordnung vom 23.4.2020 zu entfernen
17. Herrn Hegeringleiter Franz Oppelmayer, Kirchenstraße 9, 2464 Göttlesbrunn
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen

18. Herrn Hegeringleiter Ing. Robert Maurer, Hauptstraße 83, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
19. Herrn Hegeringleiter Peter Fux, Obere Hauptstraße 15, 2471 Rohrau
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
20. Herrn Hegeringleiter Josef Krems, Wienerstraße 28a, 2405 Bad Deutsch Altenburg
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
21. Herrn Hegeringleiter Ing. Leopold Seyer, Fischamender Straße 47, 2432 Schwadorf
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
22. Herrn Hegeringleiter Ing. Karl Frühling, Hauptstraße 54, 2440 Moosbrunn
    mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
23. An die Vetmeduni Vienna, z.H. Herrn Mag. Dr. Richard Zink, Savoyenstraße 1, 1160 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. S u c h a n e k

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur